

09000000094706

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/94706/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000094706
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wappen und Hoheitszeichen von Kommunen; Meldung bei Änderung oder Annahme
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezO-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezO-3 true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNHGV>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNHGV>true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96594 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96594
Teaser	Kommunen, die Wappen oder Fahnen neu annehmen oder ändern, müssen die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sowie das Bayerische Hauptmünzamt darüber unterrichten.
Volltext	Gemeinden, Landkreise und Bezirke können nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie neue Wappen und Fahnen annehmen oder bestehende Wappen und Fahnen ändern möchten. Sie sind lediglich verpflichtet, sich vor ihrer Entscheidung von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beraten zu lassen. Sollte die Kommunen dem Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns nicht folgen wollen, muss sie die Angelegenheit vor ihrer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns muss von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen und Fahnen unterrichtet werden. Von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen ist außerdem das Bayerische Hauptmünzamt zu unterrichten. Dienstsiegel und

Modul	Sachverhalt
	Siegelmarken können nur beim Bayerischen Hauptmünzamt bestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und dem Bayerischen Hauptmünzamt (Kontaktdaten siehe "Weiterführende Links").
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Neue oder geänderte Wappen und Fahnen müssen den heraldischen Anforderungen entsprechen und sich von anderen Wappen und Fahnen hinreichend unterscheiden. Wappen müssen nach ihrem Inhalt eine Beziehung zur jeweiligen Gemeinde, zum jeweiligen Landkreis bzw. Bezirk haben. Sie sollen möglichst einprägsam und so einfach sein, dass sie auch in der Verkleinerung im Dienstsiegel noch klar wirken.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/91664975364 https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/91664975364 https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/83443277251 https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/83443277251
Hinweise	Gemeinden, Landkreise und Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Sollten sie kein eigenes Wappen haben, führen Gemeinden und Landkreise in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen; Bezirke führen dann das große Staatswappen. Wird das Landratsamt als Staatsbehörde tätig, ist das kleine Staatswappen zu verwenden. Die Siegel der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

Modul

Sachverhalt

tragen im oberen Halbbogen die Umschrift "Bayern", im unteren Halbbogen die Umschrift "Gemeinde ...", "Landkreis ..." oder "Bezirk ...". Gemeinden, die die Bezeichnung Stadt oder Markt führen, setzen diese Bezeichnung, die übrigen Gemeinden das Wort "Gemeinde" ihrem Namen voran. Die Stadt München setzt das Wort "Landeshauptstadt" voran. Das Dienst- oder Amtssiegel ist ein Legitimationszeichen und dient auf amtlichen Schriftstücken oder Urkunden als Hoheits- und Echtheitszeugnis. Sie werden z. B. bei amtlichen Beglaubigungen verwendet.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal